



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 25. 7. 2017  
C(2017) 5213 final

*Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,*

*die Kommission dankt dem Bundesrat für seine mit Gründen versehene Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) {COM(2016) 861 final} sowie zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) {COM(2016) 864 final}.*

*Die Vorschläge sind Teil des Maßnahmenpakets „Saubere Energie für alle Europäer“, das von der Kommission im Hinblick auf die Schaffung eines stabilen und zukunftsorientierten Rechtsrahmens für die anstehenden energiepolitischen Herausforderungen verabschiedet wurde. Die im Paket enthaltenen Maßnahmen konzentrieren sich auf die drei Prioritäten „Energieeffizienz an erster Stelle“, die weltweite Führungsrolle im Bereich der erneuerbaren Energien und die Stellung der Verbraucher.*

*Die Kommission nimmt die vom Bundesrat in seiner mit Gründen versehenen Stellungnahme geäußerten Bedenken ernst. Sie weist jedoch darauf hin, dass mit diesen Vorschlägen ein neuer Rahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit geschaffen werden soll – ein Vorhaben, das sowohl rechtlich als auch praktisch nur auf europäischer Ebene erreicht werden kann. Darüber hinaus wirken sich Interventionen der nationalen Politik im Elektrizitätssektor noch mehr als in der Vergangenheit direkt auf benachbarte Mitgliedstaaten aus, da der wachsende grenzübergreifende Handel, die vermehrte dezentrale Stromerzeugung und die größere Beteiligung der Verbraucher Spillover-Effekte verstärken. Ferner sind die Stromnetze fast überall in der Europäischen Union eng miteinander verflochten: Es bestehen große, mit denselben Frequenzen betriebene Synchrongebiete, und zentrale Aufgaben beim Netzbetrieb lassen sich nur grenzübergreifend wirksam bewältigen. Daraus ergeben sich wechselseitige strukturelle Abhängigkeiten und unmittelbare Auswirkungen nationaler Maßnahmen auf ein breiteres Umfeld. Kein Mitgliedstaat kann allein wirksam handeln, und unilaterale Maßnahmen beeinflussen das externe Umfeld immer*

*Herrn Edgar MAYER  
Präsident des Bundesrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 WIEN  
ÖSTERREICH*

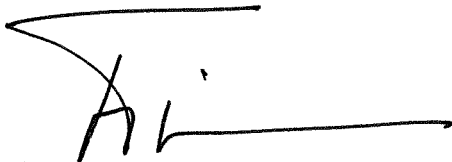
*stärker. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Vorschläge dem Subsidiaritätsprinzip gebührend Rechnung tragen.*

*Hinsichtlich der detaillierteren Anmerkungen des Bundesrates zu den Kernpunkten des Vorschlags verweist die Kommission auf den beigefügten Anhang.*

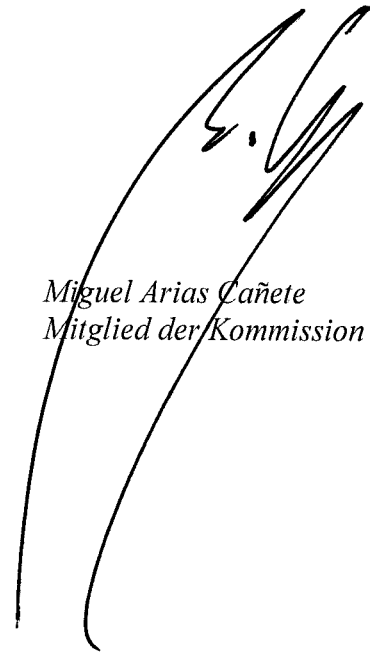
*Die in dieser Antwort gegebenen Erläuterungen stützen sich auf die ursprünglichen Vorschläge der Kommission, die derzeit im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Erörterung vorliegen.*

*Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Punkte mit diesen Ausführungen geklärt werden können, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.*

*Mit vorzüglicher Hochachtung*



*Frans Timmermans  
Erster Vizepräsident*



*Miguel Arias Cañete  
Mitglied der Kommission*

## ANHANG

*Die Kommission hat alle in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochenen zentralen Aspekte sorgfältig geprüft und merkt dazu Folgendes an:*

### ***Zu den Bedenken des Bundesrates in Bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt***

#### *1. Gebotszonenkonfiguration*

*Die Kommission ist sich durchaus bewusst, dass die Frage der Gebotszonenkonfiguration ein sensibles Thema ist. Hinsichtlich der Zuständigkeit sei darauf hingewiesen, dass in den derzeitigen EU-Rechtsvorschriften wesentliche Anforderungen hinsichtlich der Gebotszonenkonfiguration festgelegt sind. In ihrem Beschluss in der Sache 39351 (Swedish Interconnectors)<sup>1</sup> stellte die Kommission bereits 2010 fest, dass sich die einheitliche schwedische Gebotszone diskriminierend auf den grenzübergreifenden Handel auswirke und gemäß Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geändert werden müsse. Schweden hat dann ein System mit vier verschiedenen Gebotszonen eingeführt. Neben den Anforderungen im Rahmen des Wettbewerbsrechts enthält Anhang I Nummer 1.7 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009<sup>2</sup> grundlegende Anforderungen für die Festlegung von Gebotszonen. Demnach müssen die negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt minimiert werden und die Verbindungskapazität darf nicht beschränkt werden, um einen internen Engpass zu beheben. Darüber hinaus wird in Artikel 32 der Verordnung (EU) 2015/1222<sup>3</sup> der Kommission ein kohärentes Verfahren für die Überprüfung bestehender Gebotszonen festgelegt. Die Gebotszonenkonfiguration unterliegt somit bereits wesentlichen inhaltlichen und verfahrensrechtlichen EU-Vorschriften.*

*Diese Anforderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass eine gut konzipierte Gebotszonenkonfiguration für das reibungslose Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes von zentraler Bedeutung ist. Strukturelle Engpässe, die weder durch Infrastrukturentwicklungen noch durch die Zuweisung von Kapazitäten an einer Gebotszonengrenze auf nichtdiskriminierende Weise behoben werden, sind eine ernsthafte Bedrohung für das Funktionieren des Marktes. Sie können sich u. a. gravierend auf andere Mitgliedstaaten auswirken, beispielsweise in Form von Netzengpässen, geringeren grenzübergreifenden Kapazitäten und Risiken für die Netzstabilität. Was das Funktionieren des Marktes anbelangt, so verfälschen Gebotszonen mit erheblichen internen strukturellen Engpässen die Signale für Investitionen und führen zu Einspeiseentscheidungen, die sich nicht nach dem tatsächlichen Angebot und der tatsächlichen Nachfrage richten. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Netzausbau für strukturelle Engpässe die optimale Lösung ist, und*

---

<sup>1</sup> Beschluss der Kommission vom 14. April 2010 in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Sache 39351 – Swedish Interconnectors).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzübergreifenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

*unterstützt Österreich bei seinen diesbezüglichen Anstrengungen. In der Zwischenzeit sind jedoch andere Lösungen erforderlich. Angesichts der erheblichen grenzübergreifenden Auswirkungen von Gebotszonen kann eine optimale Gebotszonenkonfiguration nicht durch einen Mitgliedstaat allein erfolgen.*

*Der Bundesrat äußert auch Bedenken in Bezug auf das Verfahren zur Festlegung der Annahmen und Methoden, die von den an der Überprüfung der Gebotszonen beteiligten Übertragungsnetzbetreibern verwendet werden. Die Kommission weist darauf hin, dass gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission die nationalen Regulierungsbehörden der betreffenden Region die Methoden und Annahmen für eine Überprüfung der Gebotszonen genehmigen müssen und ändern können, aber gemäß Artikel 9 Absatz 11 dieser Verordnung die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden darüber entscheidet, falls die Regulierungsbehörden keine Einigung erzielen können. Der Verordnungsvorschlag zielt darauf ab, diesen Prozess zu straffen, indem der Agentur direkt die Aufgabe übertragen wird, die Methoden und Annahmen zu genehmigen oder zu ändern. Die Kommission ist der Auffassung, dass dies zu mehr Transparenz in dieser wichtigen Frage beitragen und die Verfahren beschleunigen würde. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die nationalen Regulierungsbehörden nach wie vor in vollem Umfang eingebunden sind, da die Entscheidung innerhalb der Agentur die Genehmigung des Regulierungsrats erfordert.*

*Ferner ist die Kommission davon überzeugt, dass die Befugnisse, die der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden mit dem Vorschlag verliehen werden, den Anforderungen der Rechtsprechung des Gerichtshofes vollständig entsprechen, zumal der Ermessensspielraum durch die in dem Vorschlag und in der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission festgelegten Kriterien genau geregelt ist.*

## *2. Regionale Betriebszentren*

*Die Herausforderungen, denen das Stromnetz der EU mittel- bis langfristig gegenüberstehen wird, betreffen ganz Europa und können von einzelnen Übertragungsnetzbetreibern nicht alleine angegangen und optimal gelöst werden. Der derzeitige Rechtsrahmen ist deshalb nicht länger geeignet, da er der Dynamik und variablen Natur des künftigen Stromnetzes nicht angemessen Rechnung trägt. Die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit ist daher ein wesentliches Element bei der Gestaltung des Marktes der Zukunft.*

*Um zu vermeiden, dass auf regionaler Ebene ineffiziente Lösungen zum Einsatz kommen, wenn die Übertragungsnetzbetreiber keine Einigung erzielen, bedarf es einer regionalen Stelle, die im Interesse der gesamten Region handeln kann. Dies ist besonders im Hinblick auf das Engpassmanagement wichtig.*

*Die regionalen Betriebszentren werden keine Parallelstruktur zum Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (Strom) darstellen. Während der Verband wichtige Steuerungsaufgaben auf europäischer Ebene wahrnimmt, insbesondere im Hinblick auf die Erarbeitung von Netzkodizes und Leitlinien, soll der Vorschlag zu den regionalen*

*Betriebszentren eine wirksame technische Zusammenarbeit zwischen den Übertragungsnetzbetreibern auf regionaler Ebene gewährleisten.*

*Für fast alle Aufgaben, die gemäß dem Vorschlag den regionalen Betriebszentren übertragen werden, gilt, dass sich die Übertragungsnetzbetreiber bereits heute aufgrund der bestehenden Rechtsvorschriften bei der Entscheidungsfindung abstimmen müssen. Die Kommission möchte diesbezüglich auf Folgendes hinweisen: Erstens würden die regionalen Betriebszentren die Aufgaben, für die sie Entscheidungsbefugnisse hätten, für den Day-ahead- und Intraday-Zeitbereich wahrnehmen. Der Echtzeitbetrieb des Systems wäre somit ausgeschlossen. Zweitens sieht der Vorschlag die aktive Beteiligung der Übertragungsnetzbetreiber der Netzbetriebsregionen vor. Drittens umfasst das im Vorschlag dargelegte „Verfahren der kooperativen Entscheidungsfindung“ eine Reihe von Schutzbestimmungen wie etwa die Möglichkeit regionaler Betriebszentren, die Entscheidung zu überarbeiten, wenn die Übertragungsnetzbetreiber der Region Bedenken äußern, oder die Möglichkeit der Betreiber, von Einzelheiten der Entscheidung abzuweichen, wenn sie der Auffassung sind, dass deren Umsetzung den sicheren Betrieb des Systems gefährden kann.*

### *3. Delegierte Rechtsakte*

*Die Kommission nimmt die Einwände des Bundesrates gegen die in Artikel 63 der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehene Befugnisübertragung und seine Erklärung, dass die Annahme von delegierten Rechtsakten eine absolute Ausnahme bleiben muss, zur Kenntnis.*

*Die Kommission folgt im Hinblick auf die Befugnisübertragung dem Grundsatz, dass im Wege eines Rechtsetzungsverfahrens verabschiedete Rechtsakte am besten geeignet sind, um die im Vertrag vorgesehene demokratische Legitimität zu gewährleisten. Bei angemessener Anwendung sind delegierte Befugnisse jedoch gut geeignete Rechtsetzungsinstrumente, da sie zu einfachen und aktuellen Rechtsvorschriften und einer effizienten und zügigen Umsetzung beitragen. Die Kommission schlägt eine Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte daher nur dann vor, wenn sie nicht wesentliche Aspekte betrifft und gerechtfertigt ist, d. h., wenn es nicht möglich oder weniger effizient bzw. effektiv ist, die einschlägigen Elemente direkt in den Basisrechtsakt aufzunehmen.*

*Damit die Verordnung uneingeschränkt angewandt werden kann, wurde die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für erforderlich erachtet. Die Übertragung einer solchen Befugnis wird im Vorschlag an klare und präzise Voraussetzungen geknüpft, die der Kommission lediglich einen begrenzten Ermessensspielraum lassen. Die Kommission würde die Mitgliedstaaten in die Vorbereitung dieser Rechtsakte einbeziehen und dafür sorgen, dass alle einschlägigen Dokumente zeitgleich, zügig und in angemessener Form an das Europäische Parlament und den Rat übermittelt werden.*

*In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass die Annahme detaillierter Bestimmungen im Wege des Ausschussverfahrens in der Vergangenheit bei der Integration des Elektrizitätsbinnenmarktes eine zentrale Rolle gespielt hat. Gerade in Bereichen mit*

*zahlreichen technischen Anforderungen, wie dem Energiesektor, sind technische Vorschriften sehr wichtig, um eine ausreichende regulatorische Kontrolle, Einigung über grenzüberschreitende Fragen und eine stärkere Marktintegration zu erreichen.*

#### *4. Energiemix*

*Die Kommission ist der Auffassung, dass der Verordnungsvorschlag im Einklang mit Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Mitgliedstaaten genügend Flexibilität bietet, ihren Energiemix selbst zu bestimmen. Ganz im Sinne des Übereinkommens von Paris zielt Artikel 23 Absatz 4 der vorgeschlagenen Verordnung darauf ab, einen Beitrag zur schrittweisen Dekarbonisierung der europäischen Energiewirtschaft zu leisten.*

***Zu den Bedenken des Bundesrates in Bezug auf den Vorschlag für eine Richtlinie mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt***

*1. Entflechtung*

*In Bezug auf die Bedenken des Bundesrates zu den Artikeln 40, 43 und 52 des Richtlinienvorschlags möchte die Kommission betonen, dass mit dem Vorschlag keine Einschränkungen in die bestehenden Entflechtungsmodelle eingeführt werden. Die Kommission ist gerne bereit, diese Bestimmungen näher zu erläutern.*

*2. Dynamische Stromtarife*

*Im Hinblick auf die Bestimmung über den Zugang zu dynamischen Stromtarifen möchte die Kommission betonen, dass der Vorschlag – wie in der dem Richtlinienvorschlag beigefügten Folgenabschätzung ausgeführt – darauf abzielt, die Funktionsweise der Energieendkundenmärkte im Einklang mit Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu verbessern. Die Kommission ist daher nach wie vor der Auffassung, dass der Vorschlag dem Subsidiaritätsprinzip gebührend Rechnung trägt.*